

Rechtsprechung zu Dokumentation

BGH, Urteil vom 19.5.1987

VersR-R 1987, 1091 - VI ZR 147/86.

Verlassen der Klinik gegen ärztlichen Rat ist zu dokumentieren, andernfalls ist davon auszugehen, daß Patient die Klinik erlaubterweise verlassen hat

Leitsatz (nicht amtlich):

Das Verlassen der Klinik gegen ärztlichen Rat ist zu dokumentieren. Andernfalls ist davon auszugehen, daß der Patient die Klinik erlaubterweise verlassen hat.

Sachverhalt:

Der Kläger nahm den Beklagten wegen Verletzung ärztlicher Pflichten auf Schmerzensgeld in Anspruch.

Der Kläger begab sich in ein Krankenhaus, um eine Coronarangiographie durchführen zu lassen. Diese wurde von dem Beklagten nach der Methode Sones über einen in die rechte Armschlagader (Arteria brachialis) gelegten Katheter ausgeführt. Am folgenden Tag war bei dem Kl. der Puls am rechten Arm nur noch schwach tastbar, und die Hand wurde kühl. Das war darauf zurückzuführen, daß im rechten Arm eine Thrombose der Arteria brachialis eingetreten war. Am zweiten Tag nach dem Eingriff verließ der Kläger das Krankenhaus, ohne daß Maßnahmen wegen der Thrombose ergriffen worden waren.

Wegen starker Schmerzen kam er aber einige Tage später wieder dorthin zur ambulanten Behandlung. Nach verschiedenen Untersuchungen und stationärem Aufenthalt brach der Kläger gegen den Willen der behandelnden Ärzte die Behandlung ab, nachdem sich herausstellte, daß sie keinen Erfolg hatte.

Er ließ sich daraufhin in einer anderen Klinik stationär behandeln, wurde dort fünfmal operiert; schließlich mußte bei ihm als Folge der nach der Angiographie eingetretenen Thrombose die rechte Hand amputiert werden.

Durch sofortige Behandlung der Thrombose spätestens 24 Stunden nach Durchführung der Angiographie hätte der Verlust der rechten Hand des Klägers mit hoher Wahrscheinlichkeit vermieden werden können.

Der BGH stellte unter anderem fest, daß der Beklagte die Behauptung, eine Behandlung der Thrombose sei deshalb nicht möglich gewesen, weil der Kläger sich den ihm angeratenen Behandlungsmaßnahmen entzogen und die Klinik gegen ärztlichen Rat verlassen habe, nicht beweisen habe können.

Es war jedenfalls wegen Fehlens einer Dokumentation über das Verlassen der Klinik gegen ärztlichen Rat Sache des beklagten Arztes, darzulegen und zu beweisen, daß der Kläger darauf hingewiesen wurde, welche Risiken der Behandlungsabbruch nach sich ziehen könnte. Mangels dieser Dokumentation sei davon auszugehen, der Patient habe erlaubterweise die Klinik verlassen.